

Satzung der Wartburg-Stiftung (2020)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Wartburg-Stiftung“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Eisenach.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Denkmalpflege durch Erhaltung der Wartburg. Die Stiftung besteht überwiegend aus dem ideellen und materiellen Nachlass des Hauses Sachsen-Weimar und hat die Aufgabe, die Wartburg und ihre Kunstschatze in einer ihre besondere Identität wahrenen Form als europäische Kulturstätte und Denkmal der deutschen Geschichte und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

1. Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von Denkmal und Kunstschatzen.
2. Aufarbeitung und Erforschung der Wartburggeschichte in ihren historischen Zusammenhängen, der Baugeschichte und der Kunstsammlungen, Sicherung der Zugänglichkeit des Kulturgutes für die Allgemeinheit, die beispielhaft erreicht werden soll durch Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen, die der Bedeutung der Wartburg entsprechen und diese national und international sichtbar machen (z.B. durch Konzerte und Theater).
3. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes auch wirtschaftliche Beteiligungen eingehen bzw. Wirtschaftsbetriebe gründen und betreiben, die der Erreichung des Stiftungszweckes gemäß den Absätzen 1 und 2 dienen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Stiftung ist unabhängig und überparteilich sowie den rechtsstaatlich demokratischen Grundprinzipien der Verfassung verpflichtet.
Das historische Burggelände der Wartburg steht grundsätzlich nicht für parteipolitische oder parteinahe Veranstaltungen zur Verfügung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(7) Nach Maßgabe der gütlichen Einigung vom 21. August 2003 * wird der Alleinerbin des Erbgroßherzogs Carl August von Sachsen-Weimar und Eisenach und Michael Prinz von Sachsen-Weimar und Eisenach und ihren Nachkommen das Recht zur Nutzung der Räumlichkeiten der Wartburg zu repräsentativen Anlässen eingeräumt, soweit diese dem Auftrag der Wartburg-Stiftung nicht entgegenstehen

* im Verfahren 5 K 793/03 GE

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen umfasst das in der Anlage aufgeführte Eigentum. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen Dritter und durch Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen und –veräußerungen sind zulässig, soweit der Bestand der Stiftung gewährleistet und der Stiftungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Burghauptmann.

§ 5 Stiftungsrat

(1) Die Stiftung wird vom Stiftungsrat verwaltet.

Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem/der für Kultur zuständigen Minister/der Ministerin oder einem/einer von ihm/ihr benannten besonderen Vertreter/Vertreterin,
2. dem für Finanzen zuständigen Minister/der Ministerin oder einem/einer von ihm/ihr benannten besonderen Vertreter/Vertreterin.
3. dem Landesbischof/der Landesbischöfin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
4. dem Landrat/der Landrätin des Wartburgkreises,
5. einem/einer vom Kreistag des Wartburgkreises benannten Vertreter/Vertreterin,
6. dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach,
7. einem/einer vom Stadtrat der Stadt Eisenach benannten Vertreter/Vertreterin,
8. dem Präsidenten/der Präsidentin des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie
9. einem Vertreter/einer Vertreterin der Stifterfamilie, benannt durch das jeweilige Familienoberhaupt, sowie der Alleinerbin des Erbgroßherzogs Carl August von Sachsen-Weimar und Eisenach oder einem/einer von ihr entsandten Vertreter/Vertreterin beziehungsweise dem/der jeweiligen Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin analog §§ 2 und 6 der Gütlichen Einigung vom 21. August 2003 mit einer Stimme.

(2) Die Entsendungsberechtigten benennen jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Stiftungsrat kann bis zu zwei weitere Stiftungsratsmitglieder auf eine bestimmte Zeit berufen.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsrates ist der für Kultur zuständige Minister/die für Kultur zuständige Ministerin. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Bei einem Wechsel in der Person des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist der Stellvertreter/die Stellvertreterin neu zu wählen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt ehrenamtlich. Auslagen können in angemessener Höhe ersetzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit diese nicht dem Burghauptmann durch Satzung, Geschäftsordnung oder Beschluss des Stiftungsrates übertragen sind. Er überwacht die Geschäftsführung durch den Burghauptmann.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. Satzungsänderungen,
2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
3. die Vergabe des Wartburgpreises,
4. die Geschäftsordnung,
5. den Stellenplan,
6. wichtige Personalentscheidungen,
7. Organisationspläne,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie von Vermögensgegenständen von erheblicher Bedeutung,
9. den Erwerb von wesentlichen Sammlungsgegenständen,
10. die Gründung, Ausgestaltung, Führung und Überwachung von Wirtschaftsbetrieben.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Stiftungsrat übt die Funktion eines Dienstvorgesetzten des Burghauptmanns aus.

§ 7 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen die Aufgabenverteilungen zwischen den Organen sowie das Nähere über die Führung der Geschäfte.

§ 8 Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird bei Bedarf von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammengerufen. Die Tagesordnung der Stiftungsratssitzung ist spätestens eine Woche vor jeder Sitzung den Mitgliedern bekannt zu geben.

(2) Über die Ergebnisse jeder Stiftungsratssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Stiftungsrates und von dem Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen und vom Stiftungsrat zu genehmigen.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, kommen Beschlüsse im Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Schriftliche und fernschriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsrates dies vorschlägt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung die des Vertreters/der Vertreterin. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Burghauptmann und der Vorsitzende/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Der Stiftungsrat ist berechtigt, Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 9 Burghauptmann

Der Burghauptmann wird vom Stiftungsrat berufen und als Angestellter/Angestellte mit einem Dienstvertrag beschäftigt, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder diesem Beschluss zustimmen müssen. Die Amtszeit beträgt im Regenfalle fünf Jahre, sofern der jeweilige Dienstvertrag nicht etwas anderes vorsieht.

§ 10 Aufgaben des Burghauptmanns

(1) Der Burghauptmann führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Ihm obliegt die wissenschaftliche und künstlerische Leitung der Wartburg.

(2) Der Burghauptmann vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Stiftung.

(3) Der Burghauptmann verwaltet die Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks. Dazu gehören insbesondere

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes.

§ 11 Beschäftigte

Die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Stiftung lehnen sich an die Regelungen der für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen an.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Kultur zuständigen Ministeriums

§ 13 Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO).

(2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(3) Der Burghauptmann der Wartburg-Stiftung erstellt jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres einen Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr.

(4) Nach Ende des Haushaltsjahres ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres eine Rechnung aufzustellen, die, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof nach § 111 LHO, von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Im Benehmen mit dem Burghauptmann der Wartburg-Stiftung beruft der Stiftungsrat einen Beirat aus bis zu sechs anerkannten Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen für Museumswesen und Denkmalpflege.

(2) Der Beirat berät den Stiftungsrat und den Burghauptmann bei der Entwicklung von Konzeptionen und Programmen für die Arbeit der Wartburg-Stiftung sowie bei wichtigen Personalentscheidungen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(4) Den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Beirates beruft der Stiftungsrat, den Stellvertreter/die Stellvertreterin wählt der Beirat aus seiner Mitte.

(5) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 15 Aufhebung, Heimfall

(1) Durch Beschluss des Stiftungsrates kann die Auflösung der Stiftung erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes dauerhaft ausgeschlossen erscheint und eine Änderung des Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Für diesen Beschluss bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. § 8 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des Stiftungszweckes fällt das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Thüringen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche (steuerbegünstigte) Zwecke zu verwenden hat. Die der Stiftung eigenen Sammlungen von Kunst- und Kulturgütern fallen an die Klassik Stiftung Weimar. Die Klassik Stiftung Weimar hat die Mittel der Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 16 Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft. Frühere Satzungen werden damit aufgehoben.

(2) Für Satzungsänderungen gilt Absatz 1 entsprechend.

Erfurt, den 14.05.2020

gez.

Dr. Marita Kasper

Thüringer Staatskanzlei